

II-

333

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

5x



## XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

49/A.B.

zu

44/J.

Präs. am 13. Juli 1970

Zl. 8.185-PräsB/70

Genuß untauglicher Konserven als  
Verpflegung beim Bundesheer;

Anfrage der Abgeordneten HOREJS  
und Genossen an den Bundesminister  
für Landesverteidigung, Nr. 44/J.

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates  
am 3. Juni 1970 überreichten, an mich gerichteten Anfrage  
Nr. 44/J der Abgeordneten HOREJS und Genossen beehre ich  
mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Die in diesem Zusammenhang angestellten Erhebungen haben  
ergeben, daß die von dem Angehörigen des Jägerbataillons 21,  
Jg SCHÖPF, am 7. April 1970 empfangene Fischkonserve im Bei-  
sein desselben und des zuständigen Wirtschaftsoffiziers durch  
den Truppenarzt unverzüglich einer eingehenden Überprüfung  
unterzogen wurde. Der Truppenarzt gelangte hierbei zu dem  
Ergebnis, daß die Konserve einwandfrei und voll genußfähig  
sei. Es konnten weder durch den Arzt noch durch den Kompanie-  
kommandanten irgendwelche Anzeichen einer Qualitätsminderung  
der gegenständlichen Konserve festgestellt werden. Auch gelang-  
ten weder dem Bataillonskommando noch dem Kommando der 2. Kom-  
panie des Jägerbataillons 21 weitere Beschwerden in diesem Zu-  
sammenhang zur Kenntnis.

Zu 2:

Bei zentraler Beschaffung von Lebensmitteln durch das Bundesministerium für Landesverteidigung werden in jedem einzelnen Fall Lebensmittelproben der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Wien zur Prüfung übermittelt. Erst nach Vorliegen positiver Untersuchungszeugnisse erfolgt die Beschaffung und Verteilung an die Truppenkörper.

Was die in Rede stehenden Fischkonserven betrifft, so wurden diese im August 1969 zentral beschafft und Ende Oktober 1969 ausgeliefert. Die Verteilung der Konserven an die Truppenkörper erfolgte nach Einlangen der positiven Untersuchungsergebnisse der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung im Dezember des vergangenen Jahres.

Hinsichtlich der Beschaffung des täglichen Lebensmittelbedarfes durch die Wirtschaftsstellen sehen die diesbezüglichen Bestimmungen der Verpflegungsvorschrift vor, daß die an die Truppenküchen gelieferten Lebensmitteln bei der Übernahme sofort zu überprüfen sind. Treten hiebei irgendwelche Zweifel auf, ist der Truppenarzt zu verständigen, der bei Verdacht der Genußuntauglichkeit von Lebensmitteln den Verbrauch untersagt und die Einsendung einer Probe an die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung veranlaßt.

Zu 3:

Die für die Versorgung von Truppenkörpern mit Lebensmitteln geltenden Vergabebestimmungen sehen unter anderem den sofortigen Ausschluß einer Lieferfirma bei schwerwiegenden Beanstandungen hinsichtlich Güte und Menge der Lieferung vor.

9. Juli 1970  
Der Bundesminister:

